



Verschmelzungsvertrag (Entwurf)

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragene gemeinnützige Verein (VR 787) **SV Atteln 21 e.V.** mit Sitz in Lichtenau – nachstehend kurz „SV Atteln“ genannt – , der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragene gemeinnützige Verein (VR 1064) **Sportverein Grün-Weiss Henglar e. V.** mit Sitz in Lichtenau – nachstehend kurz „TuS Henglar“ genannt – und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragene gemeinnützige Verein (VR 952) **SC Rot-Weiß Husen 1925 e.V.** mit Sitz in Lichtenau – nachstehend kurz „SC Husen“ genannt –

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Die an der Verschmelzung beteiligten Vereine (o.a.) übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß §§ 4 ff. und 99 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragenden ebenfalls gemeinnützigen Verein unter dem Namen

"Union Sportclub Altenautal 21 e.V."

Sitz des Union Sportclub Altenautal 21 e.V.- nachstehend auch kurz „USC Altenautal“ oder "USC" genannt – ist Lichtenau.

Nutzen und Lasten des Vermögens der o.g. Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten bzw. übernehmenden Verein über. Der USC Altenautal wird Gesamtrechtsnachfolger des SV Atteln, des TuS Henglar und des SC Husen.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im Verschmelzungsverein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im jeweils übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt. Soweit ein Mitglied eine Mitgliedschaft in zwei oder drei der übertragenden Rechtsträger besitzt, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.



2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 17.04.2021 auf den Verschmelzungsverein über. Die Übernahme des Vermögens des SV Atteln, des TuS Henglar und des SC Husen erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 17.04.2021. Vom 18.04.2021 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des SV Atteln, des TuS Henglar und des SC Husen auf den Stichtag 31. März 2021 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen. Alle drei Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

4. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

5. Name des Verschmelzungsvereines

Der Name des Verschmelzungsvereines wird von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung festgelegt.

6. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der übertragenden Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erarbeitet worden ist.

7. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zu einem Drittel.

8. Sonstige Vereinbarungen

- Zusammensetzung des neuen Vorstands: Der erste Vorstand des gemeinsamen Vereins soll sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des SV Atteln, des TuS Henglar und des SC Husen zusammensetzen
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird - insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft - im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Die Mitgliedsbeiträge werden zunächst beibehalten und in der ersten Versammlung des gemeinsamen Vereins für das Jahr 2022 angeglichen. Bis zum Verschmelzungstichtag bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in dem gemeinsamen Verein angerechnet.



- Lokale Veranstaltungen, Traditionen und Historien sollen erhalten bleiben.
- Die örtlichen Sportstätten in Atteln, Henglar und Husen werden vom gemeinsamen Verein - gemäß der übergehenden Nutzungsverträge mit der Stadt Lichtenau – genutzt, erhalten und gepflegt. Sie stehen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
- Zentrale Werte des Leitbildes und der Vereinskultur sind:
 - o *Begeisterung, Bewegung, Ehrgeiz, Erfolg, Erlebnis, Gesundheit, Identifikation, Lokalität, Zusammenhalt*
- Ziele des gemeinsamen Vereins sind:
 - o Erweiterung des Sport- und Freizeitangebots für alle Altersstufen
 - o Förderung der Nachwuchsarbeit
 - o Sport als Prävention / Gesundheitsförderung
 - o Verbindung der Dörfer – Erweiterung der (Sport-)Gemeinschaft
 - o Qualität in Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Trainern

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Lichtenau, den 17.04.2021

Für den **SV Atteln 21 e.V.**

Rüdiger Düchting
(1. Vorsitzender)

Matthias Werner
(2. Vorsitzender)

Für den **Turn- und Sportverein Grün-Weiss Henglar e. V**

Antonius Kloppenburg
(1. Vorsitzender)

Lars Ernesti
(2. Vorsitzender)

Für den **SC Rot-Weiß Husen 1925 e.V.**

Thomas Münstermann
(1. Vorsitzender)

Michael Agethen
(2. Vorsitzender)